

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen Lieferanten (zusammenfassend im folgenden „**Lieferant**“ genannt) und der Feinwerktechnik hago GmbH (im folgenden „**hago**“ genannt) richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AE**“ genannt). Abweichende Bedingungen des Lieferanten, denen wir nicht ausdrücklich zugestimmt haben sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere AE`s gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese AE gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferant. Alle vorherigen AE`s werden durch diese AE ersetzt.

2. Bestellung

- 2.1 Alle Bestellungen, Lieferverträge und Lieferabrufe, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung gewahrt, eine Unterzeichnung ist demnach nicht notwendig.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang an, so ist hago zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 hago kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Zahlung, Rechnung und Lieferschein

- 3.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Soweit nichts Anderes vereinbart, beträgt die Zahlungsmodalität: 8 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto.
- 3.2 Bei fehlerhafter Lieferung ist hago berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.
- 3.3 Rechnungen sind in zweifacher Ausführung an hago auf dem Postweg zu senden. Sie müssen den Regeln des §14 Abs. 4 (Form der Rechnung) in Verbindung mit §14 Abs. 5 UStG (Vorauszahlung) entsprechen. Ferner müssen sie zusätzlich Folgendes enthalten: Lieferanten-Nummer, Bestell-, Lieferplan- oder Abrufnummer, Artikelbezeichnung hago, Datum und Nummer des Lieferscheins.

4. Mängelanzeige

Mängel an der Lieferung hat hago, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Lieferung

- 5.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von hago nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung, die der Lieferant selbst herstellen kann, durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant hat die eigenen, durchgehenden Belieferungen durch geeignete und geprüfte Maßnahmen (z.B. Notfallplan) sicherzustellen. Insofern trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Einer Klausel, bzw. deren Sinn, wie z.B. „unter Vorbehalt der Selbstbelieferung“ widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
- 5.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei hago. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig (in der Regel 3 Arbeitstage) bereitzustellen oder zur Abholung an zu melden. Bei vorliegender Routingorder ist der Lieferant verpflichtet, die Sendung beim genannten Spediteur fristgerecht anzumelden.
- 5.3 Bei früherer Anlieferung als am vereinbarten Liefertermin behält sich hago vor, die Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum Liefertermin einzulagern und die Rechnung entsprechend zu valutieren.
- 5.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von folgenden Positionen beizulegen: Datum, Bestell-, Lieferplan- oder Abrufnummer, Teilebezeichnung, Teilenummer, Liefermenge, Charge, genaue Leergutbezeichnung gemäß hago Leergutkatalog. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat hago hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 5.5 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des „first in, first out“ Prinzips.

6. Lieferverzug

- 6.1 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in sonstiger Weise in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von hago – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder einer Leistung ist hago unverzüglich zu benachrichtigen und eine Entscheidung von hago

einzuholen. Das Recht von hago, gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

- 6.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, (zusammen „Höhere Gewalt“ genannt) zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird hago den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mündlich und schriftlich mitteilen und dabei mit hago geeignete Abhilfemaßnahmen absprechen und diese durchführen.
- 6.3 hago ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung wegen der durch die Höhere Gewalt verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen von hago nicht mehr zumutbar ist. Das Recht jedes Vertragspartners, im Falle länger dauernder Höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 6.4 hago kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich oder die Lieferzeit unangemessen verlängert wird oder das Ende der Lieferverzögerung nicht sicher vorherbestimmt werden kann. hago kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teilleistung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat hago den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.
- 6.5 Teil- und Mehrleistungen können nicht ohne vorherige Einwilligung von hago erfolgen. Bei vereinbarten Teilleistungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Mehrkosten für Verpackung, Fracht usw. bei gestatteten Teilleistungen trägt in jedem Fall der Lieferant.
- 6.6 Ist der Lieferant in Verzug, kann hago eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. hago ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. hago kann die Vertragsstrafe bis zur Endabrechnung geltend machen, auch wenn hago sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.
Folgekosten können sein:
Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Mehraufwendungen für Deckungskäufe, sowie Kosten für Bandstillstände. Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten

des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

hago bleibt der Nachweis vorbehalten, dass hago ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass hago überhaupt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 6.7 Auf das Ausbleiben notwendiger von hago zu liefernder Unterlagen, Informationen, Materialien und Verpackungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat. Für den Lieferant ist bei hago die Abteilung Beschaffung der Ansprechpartner.
- 6.8 Der Lieferant hat alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für hago zur Erlangung von Zoll- und/oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind. Weicht der Warenursprung von der hago vorliegenden Lieferantenerklärung ab, ist auf dem Lieferschein und der Rechnung die Änderung mit Angabe des Ursprungslandes besonders hervor zu heben bzw. darauf hin zu weisen.
- 6.9 Soweit nicht von hago besonders abverlangt, sind die Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 6.10 Der Lieferant garantiert durch geeignete Maßnahmen, dass die Leistungen seiner eigenen Zulieferer, die für die Leistungen an hago bestimmt sind, den Anforderungen in Qualität, Quantität und zeitlicher Verfügbarkeit an die Leistung an hago entsprechen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Bei Lieferungen fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren, sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies für hago unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann hago vom Vertrag zurücktreten, sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann hago, nach Abstimmung mit dem Lieferanten, die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist hago nach schriftlicher Abmahnung zum Rücktritt berechtigt. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt 4. erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann hago über die Regelung 7.1 hinaus auch dann Schadensersatz für Mehraufwendungen verlangen.

- 7.2 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von hago unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

8. Qualitätsmanagement

- 8.1 Der Lieferant hat die von hago geforderten Qualitätsmerkmale der bestellten Ware einzuhalten. Änderungen dürfen nur in Absprache mit unserer Qualitätssicherung und Freigabe durch unseren Kunden vorgenommen werden. Diese haben schriftlich zu erfolgen.
- 8.2 Jeder Lieferant hat eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 nach zu weisen.
- 8.3 hago behält sich vor, nach Terminabsprache durch entsprechende Audits vor Ort, sich von der Einhaltung der Zertifizierungsvorschriften und der Kundennormen zu überzeugen.
- 8.4 Für Rohmaterial (Coil-, Streifen- und Tafelmaterial) gilt, dass bei jeder Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis (APZ) 3.1 nach EN10204 bei Anlieferung zur Verfügung stehen muss. Die Ware ist mit Bestellnummer, Chargennummer, Abmessung, Datum, Menge und Artikelcode hago zu kennzeichnen. Idealerweise ist die Ware mit einem VDA Label zu kennzeichnen. Fehlt das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN10204, behält sich hago vor, Rechnungen bis zum Erhalt des APZ's zurückzustellen. Ferner gilt die Ware nur als „unter Vorbehalt“ angenommen.
- 8.5 Für die Lieferung von Zukaufteilen ist die bei Bestellung beigefügte Zeichnung, sowie der benannte Index maßgebend. Die Ware ist mit Menge, Datum und Artikelcode hago zu kennzeichnen. Bei Erstlieferung müssen ein kompletter Erstmusterprüfbericht sowie Prozess- und Maschinenfähigkeitsnachweise erstellt werden. Bei Indexänderung hat eine kostenlose Nachbemusterung zu erfolgen.
- 8.6 Für Lohnbearbeitungsprozesse gilt, dass die von hago beigestellte Ware ordnungsgemäß gelagert werden muss. Bei Erstlieferung müssen ein kompletter Erstmusterprüfbericht sowie Prozess- und Maschinenfähigkeitsnachweise erstellt werden. Bei Indexänderung hat eine Nachbemusterung zu erfolgen.
- 8.7 Prozessänderungen sind anzeigepflichtig und bedürfen der Genehmigung. Je nach Umfang sind Nach-, bzw. Neubemusterungen nach VDA erforderlich.

8.8 Jeder Lieferant hat für seine Produkte mit Einreichung eines Angebotes eine Herstellbarkeitserklärung abzugeben. Zu den gängigen Erstmusterprüfberichten hat ein IMDS Eintrag zu erfolgen.

9. Hersteller von Maschinen - CE Zeichen für Maschinen

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Lieferant, an verwendungsfertigen Maschinen eine CE - Kennzeichnung anzubringen, bzw. bei nicht verwendungsfertigen Maschinen eine Herstellererklärung gemäß Anhang II B EG Maschinen-Richtlinie mitzuliefern. Diese Forderung beinhaltet auch die Mitlieferung der entsprechenden Dokumente (u.a. Technische Dokumentation, Betriebsanleitung, Gefahrenanalyse, EG-Konformitätserklärung) und die Einhaltung der Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz.

10. Geheimhaltung und Verwendung von Fertigungsmitteln

10.1 Jeder Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung. Interne Informationen, die sich aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferant und hago ergeben, dürfen Dritten gegenüber erst nach schriftlicher Zustimmung durch hago mitgeteilt werden.

10.2 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten von hago zur Verfügung gestellt oder von ihr voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Übereignung der Ware auf hago erfolgt unbeding.

11.2 Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferant gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an hago gelieferten Ware und für diese gilt.

11.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von bereitgestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für hago vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt hago an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von ihm bereitgestellten Sache zu den anderen Sachen.

12. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 12.1 Für diese AE und alle Rechtsbeziehungen zwischen hago und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzung und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 12.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuch, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Waldshut-Tiengen (Deutschland) . hago ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung und soweit es die zuständige Verfahrensordnung zulässt, an dem Gericht, an dem hago verklagt wird, zu erheben oder den Lieferanten in den Rechtsstreit einzubeziehen.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Eine Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht oder Transportversicherung ist vom Lieferant auf Verlangen nach zu weisen.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen und gültigen Umweltauflagen.
- 13.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AE gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Ungültige Bestimmungen werden durch rechtswirksame andere Bestimmungen ersetzt, die den ungültigen Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen.